

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	28.10.2021		
Geschäftszeichen	SUB V - Hu		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 23.11.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 402/21

Betreff: Änderung der Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtkreis Ulm - Beschluss -

Anlagen: Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm (Anlage 1)

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Den Änderungen der Förderrichtlinien mit Wirkung zum 01.12.2021 zuzustimmen.

Christ

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, VGV, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF Naturschutzrecht			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		Auftrag: L74055400200 Kostenstelle: 4318 0000	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand **	30.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf **	30.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2021</u>		2021 ff	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 5540-740	30.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2022</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Durch den Beitritt zum Bündnis "Kommunen für Biologische Vielfalt" 2015 (GD 2014/15) hat sich die Stadt Ulm dazu bekannt sich für den Erhalt der Biodiversität einzusetzen. Daneben wurde im Rahmen der stadtklimatologischen Untersuchung (Abschlussbericht GD 438/18) festgestellt, dass insbesondere in der Innenstadt thermisch belastete Siedlungsbereiche vorhanden sind. Am 19.11.2019 hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt die Förderprogramme der Stadt Ulm zur Unterstützung Gebäudebewohnender Arten und Begrünung von Fassaden beschlossen (GD 440/19). Um die Anreize für das wichtige und ökologisch sinnvolle Förderprogramm zu stärken, wurden mit Beschluss vom Fachbereichsausschuss am 24.11.2020 die Förderhöchstsätze deutlich angehoben (GD 400/20).

1. Allgemeine Informationen

Seit dem 1. Dezember 2019 sind die Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm gültig und Anträge können bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht gestellt werden.

Für das Fördermodul Quartierhilfen wurden 2020 Anträge für insgesamt 10 Nisthilfen für Vögel und 3 Quartiere für Fledermäuse gestellt. Die Anzahl der beantragten Quartierhilfen hat sich im Jahr 2021 bislang um 27 Nisthilfen für Vögel und 3 Quartiere für Fledermäuse erhöht. Alle Anträge konnten berücksichtigt werden. Seit September 2020 steht ein Basissortiment an Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel für die Ausgabe zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Anträge ging für bereitgestellte Quartierhilfen ein, sie wurden anschließend von den Antragstellenden in ungeförderter Eigenleistung angebracht.

Für das Fördermodul Fassadenbegrünung ging bislang kein förderfähiger Antrag ein. Allerdings gab es im Sommer 2021 zwei Anfragen außerhalb des Fördergebiets nach einer Förderfähigkeit ihres Vorhabens. Die beiden Vorhaben aus dem Donautal sollten als Pilotprojekt einen Beitrag leisten für die Klimaneutralität von Gewerbeimmobilien. Da auch Industrie- und Gewerbegebiete aus stadtklimatologischer Sicht zu den stark belasteten Bereichen zählen, würde die Stadt Ulm gerne diese und ähnliche Vorhaben unterstützen.

2. Anpassung der Förderrichtlinien

Bisher ist es der Verwaltung aufgrund der geltenden Zuwendungsbestimmungen nicht möglich, Anträge außerhalb des Fördergebiets in Ausnahmefällen zu berücksichtigen. Daher soll die Öffnungsklausel unter Punkt 2.5 der Zuwendungsbestimmungen für innovative Projekte, die im öffentlichen Interesse stehen, ergänzt werden. Grundsätzlich sollte nach wie vor am bisher gültigen Geltungsbereich festgehalten werden, da hier die klimatologischen Defizite am größten sind.

Darüber hinaus wurde Punkt 6.9 der allgemeinen Hinweise und Auflagen an die Regelung gemäß § 288 BGB angepasst.

3. Finanzierung

Für die Jahre 2022 bis 2023 stehen unter Auftrag L74055400200 jährlich jeweils 15.000 € für die beiden Förderprogramme zur Verfügung.